

## **Amtliche Mitteilungen**

### **Verkündungsblatt**

**34. Jahrgang, Nr. 70, 19.08.2013**

**Ordnung über das Praxissemester  
für die Bachelorstudiengänge  
International Business (8 Semester – Double Degree) und  
International Business Management  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 14. August 2013**

**Ordnung über das Praxissemester  
für die Bachelorstudiengänge  
International Business (8 Semester – Double Degree) und  
International Business Management  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 14. August 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), in Verbindung mit § 21 Abs. 4 Satz 3 der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge International Business (6-semesterig), International Business (8-semesterig) und International Business Management (8-semesterig) an der Fachhochschule Dortmund vom 15. November 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 63 vom 19.11.2012), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Praxissemesters.....	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	2
§ 4 Zulassung und Betreuung .....	2
§ 5 Zeitpunkt und Umfang .....	3
§ 6 Beschaffung der Praxisstelle .....	3
§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle.....	3
§ 8 Praxisbericht .....	4
§ 9 Anerkennung des Praxissemesters .....	5
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	5

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Mentor/Mentorin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Praxissemester der Bachelorstudiengänge

- International Business (8 Semester – Double Degree) und
- International Business Management.

Sie regelt ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der Bachelorprüfungsordnung und des Modulhandbuchs des entsprechenden Studiengangs die Durchführung des Praxissemesters.

## **§ 2 Ziel des Praxissemesters**

Das Praxissemester soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Ziel ist es, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des jeweiligen Berufsbilds heranzuführen, die sie in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis mit internationalen Beziehungen ausüben werden. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen betriebswirtschaftlichen Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

Hierzu wird empfohlen, nach Möglichkeit die berufspraktische Tätigkeit des Praxissemesters inhaltlich mit der Thematik der anschließenden Thesis zu verknüpfen. Das Praxissemester soll außerdem dazu beitragen, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen und Auslandserfahrungen zu gewinnen.

## **§ 3 Rechtsstellung der Studierenden**

Während des Praxissemesters bleibt der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Der Studierende unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (Praktikumsgeber). Besonderheiten, wie in § 6 Abs. 3, sind zu beachten.

## **§ 4 Zulassung und Betreuung**

- (1) Studierende werden auf Antrag zum Praxissemester zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen zum Auslandsstudium gemäß § 5 Abs. 1 BPO IB erfüllen. Es müssen alle Modulprüfungen der ersten drei Semester bestanden sein und mindestens 13,5 Leistungspunkte (ECTS) aus dem vierten Semester erlangt werden. Des Weiteren muss durch Teilnahmenachweise die erfolgreiche Teilnahme am ersten Mentoring und dem Studienstandgespräch nachgewiesen werden.
- (2) Studierende im Studiengang International Business Double Degree müssen zusätzlich die besonderen Anforderungen der jeweiligen Partnerhochschule beachten.
- (3) Die Studierenden beantragen zu Beginn des dem Auslandsstudium bzw. Praxissemester vorhergehenden Fachsemesters beim Studienbüro des Fachbereichs Wirtschaft schriftlich die Zulassung zum Auslandsstudium und zum Praxissemester. Die jeweiligen Fristen für das Winter- und Sommersemester werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und rechtzeitig auf den Internetseiten des Praxisbüros und des Studienbüros bekannt gegeben. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Für die Beratung und Organisation des Praxissemesters ist das Praxisbüro zuständig. Bei Schwierigkeiten, die während des Praxissemesters entstehen, ist das Praxisbüro frühzeitig zu informieren.
- (5) Das Studiengangsmanagement des Fachbereichs Wirtschaft weist jedem Studierenden der in § 1 genannten Studiengänge einen Mentor zu.

## **§ 5**

### **Zeitpunkt und Umfang**

- (1) Studierende der in § 1 genannten Studiengänge, die ihr Studium an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, leisten ihr Praxissemester in der Regel außerhalb des deutschen Sprachraums und im siebten Fachsemester ab.
- (2) Studierende der in § 1 genannten Studiengänge, die ihr Studium nicht an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, leisten ihr Praxissemester in der Regel innerhalb des deutschen Sprachraums und im siebten Fachsemester ab.
- (3) Das Praxissemester umfasst einen möglichst zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Arbeitswochen in Vollzeit.
- (4) In Härtefällen kann das Praxissemester in einem anderen Sprachraum durchgeführt werden. Über den Antrag auf Änderung des Sprachraums entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 6**

### **Beschaffung der Praxisstelle**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praxisstelle zu bemühen. Das Praxisbüro und das International Office leisten hierbei Unterstützung.
- (2) Studierende der in § 1 genannten Studiengänge sollen bereits ab dem dritten Semester mit der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle beginnen.
- (3) Folgende Besonderheiten obliegen ebenso der alleinigen Verantwortung der Studierenden:
  - Klärung der Einhaltung von Visumsregelungen
  - Gewährleistung von Krankenversicherungsschutz und Unfallversicherungsschutz im Land der Praxisstelle
  - Finanzierung des Praxissemesters

## **§ 7**

### **Vereinbarung mit der Praxisstelle**

- (1) Vor Beginn des Praxissemesters treffen der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung. Hierzu sollen die Studierenden die vom Praxisbüro bereitgestellten Vorlagen nutzen.

- (2) Die Vereinbarung soll mindestens folgenden Inhalt haben:
  - Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle
  - Ansprechpartner/Betreuer des Studierenden mit Kontaktdaten
  - Art, Aufgaben und Dauer der Tätigkeit
  - wöchentliche Arbeitszeit
  - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber dem Studierenden
  - die Pflichten des Studierenden gegenüber der Praxisstelle
  - eine eventuelle Vergütung
  - eine Regelung über den Versicherungsschutz des Studierenden
  - die Voraussetzungen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags
- (3) Der Studierende legt die schriftliche, von der Praxisstelle unterzeichnete Vereinbarung, rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor Antritt des Praxissemesters, dem Praxisbüro zur Genehmigung vor.
- (4) Bei Ablehnung der Vereinbarung aus inhaltlicher oder formeller Sicht kann der Studierende eine überarbeitete Vereinbarung nachreichen. Bei wiederholter Ablehnung muss ein Wechsel der Praxisstelle vollzogen werden.

## **§ 8**

### **Praxisbericht**

- (1) Während des Praxissemesters fertigt der Studierende einen Bericht über seine Tätigkeit an. Der Bericht ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praxissemesters beim Praxisbüro einzureichen.
- (2) Der Umfang und Inhalt des Berichts muss dem gesonderten „Leitfaden für den Praxisbericht IB“ entsprechen. Besonders zu berücksichtigen sind die Eigenheiten des jeweiligen Landes. Das Praxisbüro stellt diesen Leitfaden den Studierenden auf seiner Internetseite zur Verfügung.
- (3) Studierende der in § 1 genannten Studiengänge, die ihr Studium an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, erstellen Ihren Praxisbericht in englischer Sprache; Abweichungen sind mit dem Praxisbüro abzustimmen.
- (4) Studierende der in § 1 genannten Studiengänge, die ihr Studium nicht an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, erstellen Ihren Praxisbericht in deutscher Sprache, Abweichungen sind mit dem Praxisbüro abzustimmen.
- (5) Bei Ablehnung des Berichts aus inhaltlicher oder formeller Hinsicht kann der Studierende einmal einen überarbeiteten Bericht nachreichen. Vorab werden vom Praxisbüro konkrete Auflagen festgelegt.
- (6) Studierende im Studiengang International Business Double Degree, die bei der Ausübung des Praxissemesters von ihrer Partnerhochschule betreut werden, behandeln die abweichenden Vorgaben zum Praxisbericht der Partnerhochschule mit Vorrang.

**§ 9****Anerkennung des Praxissemesters**

- (1) Das Praxissemester wird vom Mentor mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein bestandenes Praxissemester führt zur Vergabe von 30 ECTS.
- (2) Das Praxissemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
  1. eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
  2. der Praxisbericht des Studierenden gemäß § 8 vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt.
- (3) Studierende im Studiengang International Business Double Degree, die bei der Ausübung des Praxissemesters von ihrer Partnerhochschule betreut wurden und denen das Praxissemester von der Partnerhochschule anerkannt wurde, müssen lediglich einen Nachweis über das „Bestehen“ beim Praxisbüro einreichen.
- (4) Kann der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Teile des Praxissemesters bis zu einem Viertel des Gesamtumfanges nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxissemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss diesem Studierenden diesen Teil des Praxissemesters erlassen. Die zwingenden Gründe für eine Ausnahmeregelung sind nachzuweisen.
- (5) Wird das Praxissemester nicht mit „bestanden“ bewertet, so kann es einmal wiederholt werden.

**§ 10****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung über das Praxissemester tritt am 1. September 2013 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 im Bachelorstudiengang International Business (8 Semester) oder im Bachelorstudiengang International Business Management ihr Studium im ersten oder in einem höheren Fachsemester an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben.
- (3) Diese Ordnung über das Praxissemester wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 03.07.2013 sowie des Rektorats vom 17.07.2013.

Dortmund, den 14. August 2013

Der Rektor  
Der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft  
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wolff

Prof. Dr. Wetekamp